

Nr. 284 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann - im Folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, BGBl. I Nr. 59/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2017, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Z 1 lit. a wird nach der Wortfolge „BGBl. I Nr. 33/2007,“ die Wort- und Zeichenfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008,“ eingefügt und die Wort- und Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 33/2007,“ durch die Wort- und Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 75/2023,“ ersetzt.

2. In Artikel 1 Z 1 lit. b entfällt die Wort- und Zeichenfolge „einem Landespflegegeldgesetz oder nach einer gleichartigen landesrechtlichen Regelung,“

3. Artikel 1 Z 2 erster Satz lautet:

„Es wird die Betreuung durch selbstständige Betreuungspersonen in der Höhe von 800 Euro und durch unselbstständige Betreuungspersonen in der Höhe von 1 600 Euro jeweils pro Monat auf Basis von mindestens zwei Betreuungsverhältnissen gefördert.“

4. Artikel 1 Z 3 lautet:

„Bei der Förderung kann das Einkommen der betreuten Person angemessen berücksichtigt werden. Vermögen wird nicht berücksichtigt.“

5. Artikel 2 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Finanzausgleiches für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028 die Ausgaben wie folgt zu bedecken:

- Bund 60 (in Worten: sechzig) vH;
- Länder 40 (in Worten: vierzig) vH.

(2) Die Verrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich geleisteten Beträge pro Bundesland. Der Bund legt die entstehenden Kosten aus und verrechnet jährlich bis zum Ablauf des Folgejahres nach Abs. 1 mit dem jeweiligen Bundesland.“

6. In Artikel 3 entfallen die Absätze 1 und 4 und erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(1)“ und der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(2)“.

7. Artikel 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verfahren nach dieser Vereinbarung werden vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durchgeführt.“

8. In Artikel 9 wird die Wort- und Zeichenfolge „Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016,“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023,“ ersetzt.

9. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 samt Überschrift angefügt:

„Artikel 11

Inkrafttreten und sonstige Schlussbestimmungen der Änderungsvereinbarung

(1) Art. 1 Z 1 lit. a und b, Z 2 und 3, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 in der Fassung der Änderungsvereinbarung treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft, sobald

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(3) Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über die Mitteilungen nach Abs. 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Diese Vereinbarung ist auf Sachverhalte anzuwenden, die ab 1. Jänner 2024 verwirklicht werden.

(5) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.“

davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
-----------------	---	---	---	---	---	---

b) Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	1.076.400	140.400	234.000	234.000	234.000	234.000
davon Bund	702.000	140.400	140.400	140.400	140.400	140.400
davon Länder	374.400	0	93.600	93.600	93.600	93.600
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-1.076.400	-140.400	-234.000	-234.000	-234.000	-234.000
davon Bund	-702.000	-140.400	-140.400	-140.400	-140.400	-140.400
davon Länder	-374.400	0	-93.600	-93.600	-93.600	-93.600
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen in den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	140.400	140.400	140.400	140.400	140.400

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen: Die Auszahlungen des Unterstützungsfonds an die Fördernehmer:innen erfolgen in Höhe von jeweils 234.000.000 Euro in den Jahren 2024 bis 2028.

5. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Nach Einschätzung des Bundes kommt es zu folgenden Auswirkungen:

Potentiell betroffene Personengruppe: Zielgruppe der Förderung sind Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf ab der Pflegestufe 3.

Inanspruchnahme der Leistung: Die Förderungen werden aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung an die Fördernehmer:innen (natürliche Personen) ausgezahlt. Im Jahr 2022 wurden durchschnittlich pro Monat 22.500 Personen gefördert. Davon waren 16.200 und somit 72% weiblich und 6.300 Personen, somit 28% männlich.

Inanspruchnahme der Leistungen (Betroffene)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Betroffene Gruppe	Förderung der 24- Stunden-Betreuung	22.500		16.200	72,00	6.300	28,00	Jahr 2022, Statistik des BMSGPK

Auswirkung der direkten Leistung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern: Die Förderung kann sich positiv auf die Gleichstellung auswirken, indem Frauen, die pflegebedürftig sind oder Familienangehörige pflegen, auch in Zukunft Zugang zu erschwinglicherer oder unterstützender Betreuung erhalten. Dasselbe trifft grundsätzlich auch auf Männer zu, Frauen sind beim Bezug der Förderung aber überrepräsentiert.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:**Zu Z 1 (Artikel 1 Z 1 lit. a):**

Es sollen insofern zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, als auf die jeweils aktuelle Fassung des Hausbetreuungsgesetzes und der Gewerbeordnung 1994 verwiesen wird.

Zu Z 2 (Artikel 1 Z 1 lit. b):

Im Hinblick auf die Verbundlichung der Pflegegeldkompetenz soll im Zusammenhang mit den Förderungsvoraussetzungen der Hinweis auf ein Landespflegegeldgesetz oder eine gleichartige landesrechtliche Regelung entfallen.

Zu Z 3 (Artikel 1 Z 2 erster Satz):

Die Förderungsbeträge sollen den aufgrund der gemäß § 21b Abs. 4 BPGG vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen aktuellen Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung angepasst werden. Zudem sollen redaktionelle Änderungen im Sinne eines gendgerechten Sprachgebrauchs vorgenommen werden.

Zu Z 4 (Artikel 1 Z 3):

Da die Gewährung eines Zuschusses zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen mittlerweile unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person erfolgt, sollen die entsprechenden Regelungen entfallen.

Zur Klarstellung, dass das Vermögen der betreuten Person nicht berücksichtigt wird, soll eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.

Zu Z 5 (Artikel 2 Abs. 1 und 2):

Da die in der Stamfassung getroffenen Annahmen bezüglich der österreichweiten jährlichen Gesamtausgaben für das Förderungsmodell gemäß § 21b BPGG in der Höhe von jährlich 40 Mio. Euro historisch überholt sind, sollen in Artikel 2 Abs. 1 die entsprechenden Ausführungen entfallen. Eine redaktionelle Änderung soll in dem Sinne erfolgen, als auf den Gültigkeitszeitraum der neuen Finanzausgleichsperiode abgestellt wird.

Im Hinblick auf die in der Praxis durchgeführte Abrechnung, die direkt mit den Ländern und nicht über die Verbindungsstelle der Bundesländer erfolgt, dies zudem nicht quartalsweise, sondern erst im Folgejahr, sollen in Artikel 2 Abs. 2 redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Z 6 und 7 (Artikel 3 Abs. 1 bis 4):

Im Hinblick auf die Verbundlichung der Pflegegeldkompetenz sind die diesbezüglichen Regelungen des Artikels 3 Abs. 1 und 4 obsolet, wonach die Förderungen im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche für die Gewährung von Pflegegeld abzuwickeln sind sowie die Vertragsparteien dafür Sorge zu tragen haben, dass Lücken bei der Förderung in Fällen von Kompetenzübergängen vermieden werden, weshalb sie entfallen sollen.

Ebenfalls aufgrund der Verbundlichung der Pflegegeldkompetenz soll hier der Hinweis auf den Kompetenzbereich des Bundes entfallen. Zur Klarstellung, dass die Vereinbarung ausschließlich Verfahren „nach dieser Vereinbarung“ regelt, soll eine entsprechende Ergänzung aufgenommen werden.

Da mit Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 59/2014 mit 1. Juni 2014 die Kurzbezeichnung „Bundessozialamt“ für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen obsolet wurde, soll diese Kurzbezeichnung durch die Langbezeichnung „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ im nunmehrigen Abs. 1 ersetzt werden.

Zu Z 8 (Artikel 9):

Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung soll auf das aktuelle Finanzausgleichsgesetz abgestellt werden.

Zu Z 9 (Artikel 11):

Artikel 11 enthält die Inkrafttretensbestimmungen und sonstigen Schlussbestimmungen der gegenständlichen Änderungsvereinbarung.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.